

RS OGH 2011/2/18 4R43/11i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.02.2011

Norm

UGB §283

UGB §906 Abs23

BBG 2011 Art34

Rechtssatz

Verstoßen die Organe einer Gesellschaft gegen die in § 283 Abs 1 UGB aufgezählten Offenlegungspflichten, so ist gemäß der Übergangsbestimmung des § 906 Abs 23 UGB schon dann nach der neuen Rechtslage § 283 UGB idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111) vorzugehen, wenn der Verstoß zwar vor dem 1.1.2011 gesetzt wurde, aber nach dem 1.1.2011 fort dauert. Die alte Rechtslage gilt folglich nur noch für Verstöße, die vor dem 1.1.2011 beendet wurden. Da eine Strafverfügung nach neuer Rechtslage erst ab dem 1.3.2011 erlassen werden kann, ist vom 1.1. bis 28.2.2011 für in diesem Zeitraum gesetzte oder fort dauernde Verstöße die Verhängung einer Zwangsstrafe nicht möglich.

Entscheidungstexte

- 4 R 43/11i
Entscheidungstext OLG Wien 18.02.2011 4 R 43/11i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2011:RW0000500

Im RIS seit

05.04.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at